

(Andere) Vermögensrechte nach dem Ministerialentwurf zur Gesamtreform des Exekutionsrechts

BEITRAG. Der jüngst veröffentlichte Ministerialentwurf (ME) zur Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) bezweckt allgemein eine Vereinfachung und effizientere Gestaltung der Zwangsvollstreckung und sieht speziell für (andere) Vermögensrechte umfassende Änderungen vor. Der Dreh- und Angelpunkt der Novellierung besteht insoweit darin, den Zugriff auf Vermögensrechte künftig einem Verwalter zu überlassen. Diese Idee ist zwar wie zahlreiche Klarstellungen und Änderungen zu einzelnen Vermögensrechten zu begrüßen. Nichtsdestotrotz besteht mE im Einzelnen mitunter noch Klarstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsbedarf, den es im Folgenden für einige ausgewählte Probleme aufzuzeigen gilt.¹⁾ **ecolex 2021/226**



Univ.-Prof. MMag. Dr. **Martin Trenker** lehrt und forscht am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

A. Vorbemerkung

Die beabsichtigten Änderungen²⁾ der *Exekution auf Vermögensrechte* sind umfassend. Schon prima vista fällt auf, dass nicht nur die Bezeichnung von „anderen Vermögensrechten“ schlicht auf Vermögensrechte reduziert sowie die äußere gesetzliche Systematik (nunmehr in §§ 326ff EO idF ME statt bisher in §§ 330ff EO) völlig neu strukturiert, sondern auch erstmals eine sinnvolle *Definition in Form eines Auffangtatbestands* vorgesehen werden soll. In der Sache ist als wichtigste Änderung hervorzuheben, dass der Zugriff auf dieses Exekutionsobjekt zwingend einem *Verwalter* obliegen soll. Zu beachten ist zudem, dass die Exekution auf Vermögensrechte nunmehr als Teil des erweiterten Exekutionspakets „mitbeantragt“ werden kann (§ 20 EO idF ME).

B. Exekution auf Vermögensrechte mittels „Verwaltervollstreckung“

1. Der neue Verwalter und seine Befugnisse

Der erwähnte Verwalter ist eine weitgehende „Neuerfindung“ der GREx. Die Ausgestaltung seiner Rechtsstellung (§§ 79ff EO idF ME) erinnert zwar teilweise an die des schon bisher bekannten Zwangsverwalters (§§ 106ff EO), seine Funktion entspricht jedoch in mancher Hinsicht eher jener eines „*Mini-Insolvenzverwalters*“. Im Unterschied zum Insolvenzverfahren kommt es zwar mit der Verwalterbestellung nicht zur Verstrickung des gesamten exekutionsunterworfenen Vermögens, jedoch soll der *Verwalter* weitgehend (beachte lediglich § 27 Abs 3 EO idF ME) frei *auswählen können*, welches *Exekutionsobjekt* er pfänden und verwerten will. Ob er dabei „nur“ aus dem Kreis der Vermögensrechte oder auch aus dem sonstigen beweglichen Vermögen auswählen darf, hängt davon ab, ob der betrGl Exekution nur nach §§ 326ff EO idF ME oder das erweiterte Exekutionspaket idS § 20 EO idF ME beantragt hat. Der Verwalter ist dabei – im Verhältnis zu Dritten – allgemein zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung seiner Aufgaben mit sich bringt (§ 81 Abs 3 EO idF ME); die §§ 329f EO idF ME konkretisieren diese Ge-

neralklausel durch demonstrative Aufzählung von Kompetenzen, die typischerweise für die Exekution auf Vermögensrechte erforderlich sind.

Entbehrlich wird somit erstens die Identifikation bestimmter Vermögensrechte im Exekutionsantrag. Zweitens bedarf die Verwertung (und Verwaltung) keiner zusätzlichen Zwischenschritte seitens des betrGl und/oder des Exekutionsgerichts mehr.³⁾ Dies führt zu einer Vereinfachung und mitunter wohl auch Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten, womit gleichsam systemwidrige Defizite im Vergleich zur Haftungsverwirklichung im Insolvenzverfahren beseitigt werden. Die Möglichkeit dieser Form der Verwalterexekution ist daher nachhaltig zu begrüßen.

2. Obligatorische Verwalterbestellung - Plädoyer für ein „Opting-out“

Zu kritisieren ist indes, dass gem § 327 Abs 1 Satz 2 EO idF ME *zwingend ein Verwalter bestellt werden muss*. Es ist schwerlich zu rechtfertigen, die *privatautonome Entscheidungsbefugnis* des betrGl, dessen Geldforderung befriedigt werden soll, in dieser Hinsicht gänzlich auszuschalten. Aufgrund der mit der Verwalterbestellung verbundenen Kostenbelastung, deren Verminderung ja ein erklärtes Ziel des ME ist,⁴⁾ besteht gerade in unkomplizierten Fällen ein legitimes Interesse daran, keinen Verwalter zu involvieren. Hinzu kommt die bestehende Sorge der Praxis, kaum genügend „Exekutionsverwalter“ zu finden;

¹⁾ Aufz zum Ganzen mit zahlreichen konkreten Änderungsvorschlägen, freilich nicht nur für andere Vermögensrechte, *Trenker*, 15/SN-77/ME 27. GP (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35720/imfname_875924.pdf [abgefragt 1. 3. 2021]).

²⁾ Siehe 77/ME 27. GP; vgl dazu *Mohr*, Geplantes zum Exekutions-, Insolvenz- und Restrukturierungsrecht, ÖRPfI 2020 H 2, 22; *Konecny*, Gesamtreform des Exekutionsrechts, ZIK 2020, 211.

³⁾ Vgl *Mohr*, ÖRPfI 2020 H 2, 22 (23).

⁴⁾ Erläut 77/ME 27. GP 2.

eine Gefahr, die bei obligatorischer Verwalterexekution zu einer Rechtsschutzverweigerung führen könnte.

Sofern der betrGl das Exekutionsobjekt und dessen Belegenheitsort detailliert angeben kann, sollte daher eine Wahlmöglichkeit zwischen einer „autonomen Exekution“ und einer „Verwaltervollstreckung“ geschaffen werden.⁵⁾ Ausreichend erscheint insoweit die Möglichkeit eines Opting-out, wenn der betrGl das Exekutionsobjekt hinreichend identifizieren kann. Legistisch müsste der Gesetzgeber dafür nur die – auf die Verwalterexekution zugeschnittenen – Regeln mit der Maßgabe sinngemäß für anwendbar erklären, dass der betrGl zu den erforderlichen Rechtshandlungen gerichtlich ermächtigt werden muss.

3. Rechtsstellung des Verpflichteten?

Während die Verwalterbefugnisse – wie erwähnt (oben B.1.) – hinreichend determiniert sind, lässt der ME weitgehend unklar, inwieweit der mit der Verwalterbestellung und Pfändung eines Vermögensrechts einhergehende Vermögensbeschlag die *Rechtsmacht des Verpfl beschränkt*. Dem Verpfl wird nach § 328 EO idF ME zwar ein Verfügungsverbot erteilt. Welche Rechtsfolge ein Verstoß dagegen hat, wird indes nicht geregelt. Im Einklang mit § 308 Abs 3 EO, der schon bislang etwa bei der Exekution auf GmbH-Anteile analog anwendbar war,⁶⁾ sollte die *relative Unwirksamkeit verbotswidriger Verfügungen* gegenüber dem betrGl ausdrücklich angeordnet werden. Es wäre damit klargestellt, dass weder eine Veräußerung⁷⁾ noch ein Verzicht auf das Vermögensrecht (bzw daraus erfließende Ansprüche) Einfluss auf die weitere Verwertung hätte. Auch die in § 329 Abs 3 EO idF ME geplante Klarstellung der mangelnden Befugnis des Verpfl zur Kündigung des gepfändeten Rechts (zB einer OG/KG-Beteiligung) wäre damit entbehrlich.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der sonstigen zur Verwertung des Vermögensrechts erforderlichen Befugnisse des Verwalters sinnvollerweise davon auszugehen, dass ihre Ausübung im geplanten § 329 Abs 1 EO diesem exklusiv zusteht. Zu regeln wäre damit noch die Kompetenz für *Maßnahmen der „laufenden Verwaltung“*; zB zur Ausübung des Stimm- oder Buchein-sichtsrechts hinsichtlich einer gepfändeten Gesellschaftsbeteiligung. Nach derzeit hM⁸⁾ bleibt diese Befugnis dem Verpfl erhalten. Häufig eignen sich solche Rechte jedoch dazu, eine effiziente Vermögensverwertung zu gewährleisten und gleichzeitig mittelbare „Devastationen“ seitens des Verpfl hintanzuhalten. ME sprechen deshalb sehr gute Gründe dafür, dem eingesetzten Verwalter auch solche Kompetenzen anstelle des Verpfl zu übertragen.⁹⁾

Im Ergebnis bieten sich zwei, in ihrer Intensität abgestufte Konzepte zur Beschränkung der Befugnisse des Verpfl an: Analog zur *insolvenzrechtlichen Verfügungssperre* (§ 3 Abs 1 IO) könnten überhaupt sämtliche das gepfändete Vermögensrecht betreffende Rechtshandlungen für relativ unwirksam erklärt werden. Alternativ dazu könnte die Befugnis des Verpfl – analog zu § 138 Abs 2 EO – auf *Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung* beschränkt werden. Zwangsläufig würden dadurch aber schwierige Abgrenzungsfragen zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung aufgeworfen. Da umgekehrt eine „völlige Entmachtung“ des Verpfl aufgrund der Verwalterbestellung ohne Weiteres zu rechtfertigen wäre, sprechen die besseren Gründe mE für erstere Lösung (vgl § 99 Abs 1 EO zur Zwangsverwaltung).

C. Einzelfragen zu ausgewählten Neuerungen

1. Pfändbarer Teilungsanspruch bei Miteigentum an Liegenschaften

In § 326 Abs 1 EO idF ME wird angeordnet, dass *Miteigentumsanteile an Liegenschaften* durch *Zugriff auf den Teilungsanspruch* des Verpfl verwertet werden können. Der ME beehrt damit eine empfindliche Schwäche (nicht zuletzt: im Vergleich zur Insolvenz), die sich daraus ergibt, dass die hM den betrGl bislang – mE schon de lege lata zu Unrecht¹⁰⁾ – auf die iaR weit weniger lukrative Zwangsversteigerung des Liegenschaftsanteils (§ 238 EO) beschränkt.¹¹⁾

So begrüßenswert diese Änderung auch ist, wäre der Praxis noch mehr gedient, wenn im GREx auch die damit im Zusammenhang stehende Streitfrage gelöst würde, ob der Berechtigte auf diesen *Teilungsanspruch* mit Wirkung gegenüber seinen Gläubigern *verzichten kann*. Die Frage nach der Drittwirkung wird vom OGH bislang unterschiedlich gelöst, indem er zwar den Insolvenzverwalter,¹²⁾ nicht jedoch einen (rechtsgeschäftlichen) Erwerber an den Teilungsverzicht bindet.¹³⁾ Diese Differenzierung ist mE systemwidrig und jedenfalls korrekturbedürftig.¹⁴⁾ In der Sache bietet sich ein Kompromiss nach dem Vorbild von § 364c ABGB an: Die Drittwirksamkeit könnte von einer Grundbucheintragung (§ 5 GBG) abhängig gemacht werden, deren – wohl im ABGB klarzustellende – Zulässigkeit auf nahe Angehörige iSd § 364c ABGB beschränkt werden könnte.¹⁵⁾ Damit würde eine „drittwirksame familienrechtliche Widmung“ von im Miteigentum stehenden Liegenschaften ermöglicht, wie sie der Judikatur in Ansätzen bereits vorzuschweben scheint.¹⁶⁾

2. Exekution auf Beteiligungen an Personengesellschaften

In gelungener Weise integriert § 338 EO idF ME diverse *leges fugitivae* (§ 1212 ABGB; § 135 UGB) zur *exekutiven Kündigung einer Gesellschaftsbeteiligung* in die EO. Inhaltlich soll die mE in der Tat überflüssige Einschränkung abgeschafft werden, wo-

⁵⁾ Gegen das erweiterte Exekutionspaket bestehen dagegen weniger Bedenken, weil das Paket nicht zwingend ausgewählt werden muss.

⁶⁾ Schumacher, Veräußerung gepfändeter GmbH-Geschäftsanteile, RdW 1996, 351 (352); Trenker, GmbH-Geschäftsanteile in Exekution und Insolvenz, JBl 2012, 281 (282).

⁷⁾ So bereits 3 Ob 186/94; RIS-Justiz RS0087044.

⁸⁾ Zum GmbH-Geschäftsanteil zB 3 Ob 188/97m; H. Torggler, Zur Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen, GesRZ 1977, 77 (80); Trenker, JBl 2012, 281 (282 mwN).

⁹⁾ Eine derartige Rechtsposition des Verwalters entspräche – zumindest bei einem GmbH-Anteil – außerdem bereits jetzt der des Zwangsverwalters (näher dazu Trenker, JBl 2012, 281 [293f mwN] und ders, 15/SN-77/ME 27. GP 27ff).

¹⁰⁾ Zutr Hofmeister, Probleme der Exekution in Miteigentumsanteile, ÖJZ 1991, 202.

¹¹⁾ 3 Ob 112/66; 5 Ob 136/08y; 3 Ob 89/11a; RIS-Justiz RS000402; Frauenberger in Deixler-Hübner, EO III (2020) § 331 Rz 12; Oberhammer in Angst/Oberhammer, EO³ (2015) § 331 EO Rz 11 mwN.

¹²⁾ 6 Ob 129, 130/63; 7 Ob 72/08a.

¹³⁾ 7 Ob 545/84; 7 Ob 588/90; vgl RIS-Justiz RS0013366; RS0013344.

¹⁴⁾ Dies belegt die Entstehungsgeschichte des § 364c ABGB besonders deutlich, HfB 78 Blg 21. Sess 43f; vgl dazu auch Oberhammer in Angst/Oberhammer, EO³ § 333 Rz 3. Ausf Trenker, 15/SN-77/ME 27. GP 19ff.

¹⁵⁾ So bereits Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1² (1957) 751.

¹⁶⁾ Vgl Sprohar-Heimlich in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar ABGB IV⁵ (2018) § 831 ABGB Rz 10f mwN.

nach vor der exekutiven Kündigung erfolglos in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters Exekution geführt worden sein muss. Darüber hinaus sollte jedoch das Erfordernis beseitigt werden, dass der Verwalter das Auseinandersetzungsguthaben gesondert pfänden muss. Nach der beabsichtigten Klarstellung in § 328 Abs 4 EO idF ME erfasst nämlich *bereits die Pfändung des Gesellschaftersanteils* sämtliche „durch Ausübung der Befugnisse nach § 329 Abs 1 entstehenden Forderungen und Ansprüche oder daraus erlangte Sachen“.

Als Versäumnis wäre es anzusehen, wenn in der GREx keine Klarstellung zur Zulässigkeit einer *gesellschaftsvertraglichen Beschränkung des Abfindungsguthabens* (§§ 1203f ABGB; §§ 137f UGB) für den Fall des exekutiven (und damit auch: insolvenzrechtlichen) Zugriffs¹⁷⁾ getroffen würde. Ein Bedarf hierfür ergibt sich nicht nur daraus, dass solche Klauseln in der Praxis äußerst verbreitet sind,¹⁸⁾ sondern auch daraus, dass der ME für Kapitalgesellschaften die funktional vergleichbare Modifikation des „Preises“ bei vereinbartem Aufgriffsrecht einer klaren Regelung zuführt (dazu C.3.). Schon um wenig überzeugenden Umkehrschlüssen zu dieser Anordnung jeden Nährboden zu entziehen, empfiehlt sich eine Regelung, die inhaltlich dem geplanten § 339 Abs 3 Satz 2 HS 2 EO idF ME entspricht.

3. Neue Regeln für Aufgriffsrechte an Anteilen einer Kapitalgesellschaft

In besagtem § 339 Abs 3 Satz 2 HS 2 EO idF ME soll – neben der leicht modifizierten Übernahme des bisherigen Regelungsgehalts von § 76 Abs 4 GmbHG, § 62 Abs 4 AktG zur Vinkulierung – die nunmehr seit Jahrzehnten umstrittene Frage nach der exekutions-/insolvenzrechtlichen Zulässigkeit von Aufgriffsrechten bei vertraglicher Festlegung des Aufgriffspreises beantwortet werden. Der GREx-Gesetzgeber folgt dabei in der Sache dem vom *Verfasser*¹⁹⁾ entwickelten „Meistbegünstigungsgebot“, dem sich – fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des ME – auch der OGH²⁰⁾ angeschlossen hat: Es muss danach im Exekutionsfall zumindest jener Aufgriffspreis zu bezahlen sein, der für sonstige Fälle des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart wurde. Noch präziser formuliert sollte freilich normiert werden, dass durch einen Günstigkeitsvergleich überprüft werden muss, ob ein betrGl – iS des ungeschriebenen *Grundprinzips der unbeschränkten Haftung* des Verpfl mit seinem gesamten Vermögen²¹⁾ – nicht schlechter gestellt wird, als der Verpfl in irgendeinem anderen Ausscheidensfall stünde.²²⁾ Um dies zu gewährleisten, müsste der Gesetzgeber allerdings noch ergänzen, dass Aufgriffsrechte im Exekutionsfall von vornherein nur dann wirksam sind, wenn auch alle denkbaren Konstellationen eines „Gesellschafter-Exits“ als Aufgriffsfall vereinbart werden.²³⁾

Im Übrigen fehlen noch Regelungen, *unter welcher Voraussetzung und wie Aufgriffsrechte im Exekutionsfall auszuüben sind*. Im Interesse der Mitgesellschafter sollte bereits die Pfändung des Anteils als „Aufgriffsfall“ vereinbart werden dürfen. Dadurch hätten die Gesellschafter iE die interessengerechte Möglichkeit, eine *Zwangsverwaltung*, deren prinzipielle Zulässigkeit im ME implizit übrigens zu Recht anerkannt wurde (§ 330 Abs 2 Z 3 EO idF ME),²⁴⁾ gesellschaftsvertraglich auszuschließen. Für die Ausübung des Aufgriffsrechts sollte vom Gesetzgeber eine *Einlösung iSd § 1075 ABGB* verlangt werden. Da über die Höhe eines nicht ziffernmäßig bestimmten „Aufgriffspreises“ häufig Streit entsteht, wäre der Praxis ein großer Dienst erwiesen, wenn alternativ die Option geschaffen würde,

das Aufgriffsrecht durch gerichtliche Hinterlegung (§ 1425 ABGB) des strittigen Teils des Aufgriffspreises auszuüben. Klärungsbedürftig ist schließlich noch, wann die für die Ausübung vorgesehene Zwei-Monats-Frist im Aufgriffsfall beginnt.²⁵⁾

D. (Bislang) Versäumte Chance: Exekution auf virtuelle Währungen

Mit dem Charakter einer zeitgemäßen „Gesamtreform“ erscheint es schwer vereinbar, dass der ME mit keinem Wort auf „virtuelle Assets“, insb in Form von „Kryptowährungen“ eingeht. Zu bedenken ist nämlich, dass es sich dabei erstens ebenfalls um Vermögensrechte iSd §§ 326ff EO idF ME,²⁶⁾ also einem Kernbereich der GREx, handelt, und zweitens der wissenschaftliche Diskurs hierzu im gesamten deutschsprachigen Raum noch in den Kinderschuhen steckt.²⁷⁾ Die Chance, legislative Pionierarbeit zu leisten und den Rechtsanwendern gleichsam wertvolle Unterstützung zu bieten, sollte daher nicht ungenutzt bleiben. All das gilt umso mehr, als nunmehr eine Norm zur „Schrankfach-Exekution“ geschaffen werden soll (§ 336 EO idF ME), deren Inhalt mit geringen Änderungen geeignet erscheint, zumindest die wichtigsten Weichen für eine Exekution auf „virtuelle Währungen“⁽²⁸⁾ zu stellen.

Von essentieller Bedeutung für den Zugriff auf virtuelle Währungen ist regelmäßig der *Besitz eines Zugangscodes, des Private Key*.²⁹⁾ IdR bedarf es daher der *Mitwirkung des*

¹⁷⁾ Ideal wäre idZ auch die Klarstellung, dass bereits die Pfändung des Gesellschaftersanteils als vertraglicher Ausschlussgrund vereinbart werden darf (s unten C.3.).

¹⁸⁾ Vgl nur *Jabornegg/Artmann* in *Artmann*, UGB I³ (2019) § 137 Rz 24, 27; *Zollner/Hartlieb* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III (2017) § 137 Rz 55, 58 ff.

¹⁹⁾ *Trenker*, JBl 2012, 281 (289f); *ders*, JBl 2016, 446 (449f) (EAnm); dies vollinhaltlich übernehmend *Schopper* in *Gruber/Harrer*, GmbHG² (2018) § 76 Rz 33; *Schopper/Walch*, Aufgriffsrechte in der Insolvenz eines GmbH-Gesellschafters, NZ 2019, 441 (443).

²⁰⁾ 6 Ob 64/20k; dazu zB *Wilfinger*, Aufgriffsrechte für die Gesellschafterinsolvenz, ZIK 2020/261, 215; *Brugger*, NZ 2021/14, 36 (Anm); *Gonaus/Schmidberger*, RdW 2020, 896 (Anm); *Rüffler*, GesRZ 2021, 43 (Anm).

²¹⁾ Konkret *Trenker*, JBl 2016, 446 (449) (EAnm); grundlegend *Wertenbruch*, Die Haftung von Gesellschaften und Gesellschaftsanteilen in der Zwangsvollstreckung (2000) 546ff, 674ff.

²²⁾ Für diesen Vergleich ist die vermögensrechtliche Stellung des Gesellschafters im Falle des Ausscheidens heranzuziehen, auch wenn der Gesellschafter bei Verbleib in der Gesellschaft durch Teilnahme am laufenden Gewinn den vollen Ertragswert erwirtschaften könnte (zweifeln *Wilfinger*, ZIK 2020, 215 [218f]). Eine Differenzierung zwischen der Verwertung des Anteils „hier und jetzt“ und der mit vielen Unsicherheiten belasteten „langfristigen Verwertung“ ist nämlich – schon zur Wahrung berechtigter Liquiditätsinteressen der Mitgesellschafter – sachlich gerechtfertigt.

²³⁾ Näher dazu *Trenker*, 15/SN-77/ME 27. GP 39ff.

²⁴⁾ Die Frage war bislang umstritten. Zum Meinungsstand *Frauenberger* in *Deixler-Hübner*, EO § 331 Rz 46; *Trenker*, JBl 2012, 281 (293f).

²⁵⁾ Zum Ganzen näher *Trenker*, 15/SN-77/ME 27. GP 40f.

²⁶⁾ Vgl *Effer-Uhe*, Kryptowährungen in Zwangsvollstreckung und Insolvenz am Beispiel des Bitcoin, ZJP 131, 513 (524f), wonach § 857 dZPO zumindest analog anwendbar sei.

²⁷⁾ Vgl zum dt Recht *Effer-Uhe*, ZJP 131, 513; zur CH *Zogg*, Zwangsvollstreckungsrechtliche Behandlung von Kryptowährungen, recht 2020, 1; in Ansätzen für Ö *Aigner*, Das Pfandrecht und die Blockchain, ÖBA 2019, 816.

²⁸⁾ Nähere Überlegungen zu einer zweckmäßigen Terminologie bei *Trenker*, 15/SN-77/ME 27. GP 22f.

²⁹⁾ *Aigner*, ÖBA 2019, 816 (817); *Effer-Uhe*, ZJP 131, 513 (514); *Vock/Hoffmann*, DLT-basierte Token: Pfändung und Konkursbeschlagnahme, SJZ 2019, 307 (308); *Zogg*, Bitcoin als Rechtsobjekt – eine zivilrechtliche Einordnung, recht 2019, 95.

Verpfl³⁰⁾ durch Bekanntgabe seines Schlüssels, um die virtuelle Währung verwerten zu können. Diese Mitwirkung kann als unvertretbare Handlung grds nur gem § 354 EO exequiert werden (vgl § 336 Abs 1 EO idF ME). Soweit die Verfügungsmacht über ein Endgerät, wie zB Laptop oder Smartphone, vermittelt wird, muss (auch) die Wegnahme dieses Geräts im Wege der Herausgabeexekution (§ 346 EO) zulässig sein.³¹⁾ Wird der Private Key hingegen von einem Dritten – dem „Wallet-Provider“ – verwaltet³²⁾ und hätte der Verpfl das Recht, von diesem aus bestimmten Gründen die Bekanntgabe des Key zu verlangen, sollte der Verwalter dieses Recht ggf einfach anstelle des Verpfl ausüben können (vgl § 336 Abs 2 EO idF ME).

³⁰⁾ Die allgemeine Mitwirkungspflicht des Verpfl gem § 27a EO idF ME soll entsprechend die Herausgabe von Zugangscodes und die Entsperrung von elektronischen Geräten umfassen (77/ME 27. GP Erläut 12).

³¹⁾ Freilich ist wohl denkbar, dass der Zugang zu einer am Endgerät gespeicherten „App“ auch über ein anderes Gerät erfolgt, sofern der Verpfl – ggf nach Beugestrafen (§ 354 EO) – die Zugangsdaten hierzu herausgibt.

³²⁾ Dazu *Völkel*, *Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen*, ÖBA 2017, 385 (386); *Zogg*, *recht* 2020, 1 (3).

All diese Vorgänge wären zugegebenermaßen freilich nur ein bescheidener Anfang (der freilich noch in der Regierungsvorlage erfolgen sollte [!]). Dem Hauptproblem der mangelnden Kenntnis/Auffindbarkeit von virtuellen Vermögenswerten ist dagegen allenfalls durch eine Regulierung in größerem Rahmen beizukommen.

Schlussstrich

Der ME zum GREx stellt *durchaus vielversprechende Änderungen* im Bereich der anderen Vermögensrechte in Aussicht. Manche Weichenstellungen gehen jedoch zu weit, andere bedürfen noch der Feinjustierung, wieder anderes, was gerade die Praxis in einer „Gesamtreform“ erhofft haben dürfte, fehlt bislang. Ob und inwieweit die Regierungsvorlage diese – nach Ansicht des *Verfassers* – Schwächen auszumerzen vermag, bleibt mit Spannung zu erwarten.

Anm d Red: Nach Ende des Redaktionsschlusses wurde die Regierungsvorlage zur GREx veröffentlicht, die viele der im Beitrag vorgeschlagenen Änderungen – zumindest teilweise – umgesetzt hat (vgl zB § 326 Abs 1 idF RegV aE mit oben D., § 329 Abs 3 idF RegV mit oben B.3., § 330 idF RegV mit oben B.2.; § 339 idF RegV mit oben C.2., § 340 Abs 3 idF RegV mit oben C-3).

Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen Post-Brexit

BEITRAG. Mit Ablauf des 31. 12. 2020 endete der in Art 126 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarte Übergangszeitraum und damit ua auch die Anwendbarkeit der bis dahin in Geltung stehenden europäischen Rechtsakte betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und die Besonderheiten, die bei Anerkennung und Vollstreckung nach dem Brexit zu beachten sind. **ecolex 2021/227**



Mag. **Philip Exenberger** ist Rechtsanwalt im Dispute Resolution Team der DORDA Rechtsanwälte GmbH.
Mag. **Alexander Karl**, LL.M., ist Rechtsanwalt im Dispute Resolution Team der DORDA Rechtsanwälte GmbH.

A. Einleitung

Durch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) konnte ein harter Brexit gerade noch verhindert werden. Das Abkommen lässt aus zivilprozessualer Sicht aber viele Wünsche offen. So werden zwar gem Art 67 Abs 2 lit a Austrittsabkommen Entscheidungen, die in vor dem Ablauf des 31. 12. 2020 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, auch in Zukunft nach den Regeln der EuGVVO anerkannt und vollstreckt werden. Für Entscheidungen in später eingeleiteten Verfahren enthält das Austrittsabkommen aber keine Regelungen. Das Vereinigte Königreich und die EU konnten sich diesbezüglich bislang auch nicht auf ein neues Abkommen einigen.

Für solche Gerichtsentscheidungen ist daher wesentlich, ob und inwiefern die Anerkennung und Vollstreckung auf Basis bereits bestehender völkerrechtlicher Verträge möglich ist.

B. Anwendbarkeit des EuGVÜ?

In der Literatur wurde insb ein mögliches Wiederaufleben des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens 1968 (*EuGVÜ*) heftig diskutiert.¹⁾ Immerhin wurde dieses

¹⁾ Gegen ein Wiederaufleben *Hess*, *Back to the Past*, IPRax 2016, 409 (413); *Wagner*, *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Brexit*, IPRax 2021, 7 mwN; *Rühl*, *Die Wahl englischen Rechts und englischer Gerichte nach dem Brexit*, JZ 2/2017, 72 (77); das Ergebnis offen lassend *Mankowski*, *Brexit und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht*, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 3 (10); für ein Wiederaufleben *Tretthahn-Wolski/Förstel*, *Der Brexit von Rom und Brüssel*, ÖJZ 2019/60, 485 (486); *Lehmann/Zetzsche*, *Die Auswirkungen des Brexit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht*, JZ 2/2017, 62 (70); *Ungerer*, § 24 *Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum Internationalen Zivilverfahrens- & Privatrechts*, in *Krammel/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen*² (2020) § 24 *Brexit von Brüssel und den anderen IZVR/IPR-Verordnungen Rz 7*, der von einem Wiederaufleben nur hinsichtlich der 14 Mitgliedstaaten ausgeht, die vor 2004 der EU beigetreten sind.